

RS Vwgh 2002/5/23 2001/05/0920

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

Rechtssatz

Weitere Anträge im Rahmen eines bereits anhängigen Verfahrens lösen keine gesonderte Entscheidungspflicht der Behörde aus, vielmehr beginnt die im § 73 Abs. 1 AVG bestimmte Frist von neuem zu laufen, wenn der ursprüngliche Parteienantrag, über den zu entscheiden war, in einem wesentlichen Punkt modifiziert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001050920.X01

Im RIS seit

14.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at